

Frenzel

1770

Sächsische

28 8°

2622

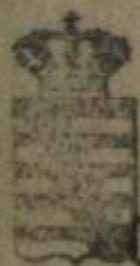
Landesbibl.

K 1A-5/91 10 000 1/339



M. G.  
Unvorgreifliche Gedancken,  
über die Materie:

Ob es nicht billig und zuwünschen? in unserm Vaterlande, außer andern guten Anstaltten, zugleich eine zu gemeinen Gebrauch und Nutzen angelegte Special-National-Bibliothec, oder eine Special-Land-Bücher-Cammer, von Personen, Sachen und Handlungen unsers Landes, an einem beqvemen und sichern Orth unter uns öffentlich beysammen zuhaben, insgleichen zu Anlegung, Unterhaltung und Vermehrung einer solchen



Schatz-Kammer, nach seinen Umständen mit beyzutragen sich geneigt und willig finden zulaßen?

B u d i ſ i n,  
gedruckt in der Wincklerischen Officin.

[Zwey Jahr, 1770.]

[Ved.:] Johann Gottlieb Frenzel

Sächsische  
Landesbibliothek  
Dresden

1954 V<sup>a</sup> 365

# Kurze Anzeige,

derer in nachstehenden vorkommenden Gedancken.

## § 1.

Von ein und andern Vorfällen, welche die auf dem Titul-Blatte angezeigte Frage zuerwegen Anlaß gegeben.

## § 2.

Davon, daß es was billiges, nothwendiges und nütliches ist, auch gute Bibliothekven oder Bücher-Vorräthe zuhaben, oder doch zu wissen.

## § 3. 4.

Daß es, außer andern guten Anstalten, jedoch zugleich Eine zu gemeinen Gebrauch und Nutzen angelegte Special-National-Bibliothek, oder Special-Land-Bücher-Cammer zu haben, billig und zuwünschen sey, nebst Beweis 1.) aus dem noch großen Unterschiede zwischen einen Archiv, ingleichen einer Privat auch öffentlichen Bibliothec, und einer Special-National-Bibliothek, oder Special-Land-Bücher-Cammer.

## § 5.

Noch anderweitiger Beweis, weil 2.) brauchbare Schrifften und Bücher, sowohl an sich, als die Verfertiger derselben, und 3.) als zugleich zur Bereicherung Gottes zugebrauchende Specimina von göttlichen Gaben, Thaten, Führungen oder doch Zulassungen, denen würdig sind, sie nicht nur hie und da, sondern auch öffentlich beyammen zuhaben oder doch zuwissen, ingleichen 4.) so was, vielen, oder doch denen Liebhabern derer Vaterländischen Schrifften lieb und reizend, und 5. einem jeden profitable seyn kann.

## § 6.

Beweis daher, weil 6.) dabey oft und vielmahl ein gar beträchtliches an Zeit, Sorgen, Mühe, Kosten und Verdruß zuersparen, und zu was andern anzuwenden.

## § 7.

Noch fernerer Beweis daher, weil 7.) dabey oft und vielmahl ein gar beträchtlicher neuerlicher Nutzen zu gewarten stehet, und ins besondere zugleich vor Herren Docentes und Discentes auf niedern und auf hohen Schulen.

## § 8.

§ 8.

Noch mehr Beweis daher, weil 8.) allbereit andre mehr so was gewünschet, und 9.) die Errichtung gut und zuträglich befunden haben, 10.) Gott selbst so was haben wollen, zudem dergleichen 11.) auf so eine Art zu haben, daß es vor Niemand schwer und doch zu vielen gut, ingl. 12.) Was besonderes und Hochschätzbares.

§ 9.

Von der Art und Weise, wie eine Special-National-Bibliothek, von der erwehnten Gattung, anzulegen und zuerrichten.

§ 10.

Wo? und unter was vor einer Absicht.

§ 11.

Wie und auf was vor Art und Weise, auch das zur Errichtung nöthige an Gelde dergestalt zuerlangen, daß es vor Niemand schwer, und doch zu vielen gut, und wie

§ 12. 13.

Die Unterhaltung und Vermehrung, auf angezeigte Art und Weise gleichfalls zuerlangen stehe.





## Abhandlung.



Ist jemahln ein Zeit = Punct gewesen, worinnen vor den Wohlstand eines Landes ist gesorget worden? Ist unter andern es die Zeit, nachdem von Weyl. Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrich August dem Uten, Unserm allergnädigsten Könige Churfürsten und Herrn, im Jahre 1763. vor Dero Ableben noch das Edict, von Wieder = Aufhellung derer Lande, in ein und andern nöthigen Veranstellungen ergangen, und darauf Ihre Königl. Hoheit, der Durchl. Gnädigste Thronfolger, Herr Friedrich Christian, der Liebenswürdige, Dero preiswürdige Regierung angetreten, und gesegnet zu continuiren überlassen haben.

Und ohne hier in Ansehung derer vortrefflichen Anstalten in denen Kayserl. Königl. Landen, in Preußen, Brandenburg, Schlesien, Bayern, Frankreich, Portugall, Spanien, Italien, und Rußland, auch selbst unter den Türcken u. s. w. besondere Vorfälle unter der beliebten Selbstbeherrschung mit erwehnt zu haben: Sind die Chur = Sächsischen ingleichen incorporirten und dazu gehörigen Lande so glücklich gewesen, daß es dabey auf Arth wie zur Zeit der Regierung eines Liebenswürdigen Landes = Vaters Salomo nach Inhalt 1. B. der König. am 10. v. 8. 9. zugegangen ist, da man dem Salomoni zugeruffen hat; Selig sind deine Leute und deine Knechte! und gelobet sey  
B der

der HErr dein Gott, der zu dir Lust hat, daß er dich auf den Stuhl Israel gesetzt hat, darum daß der HErr lieb hat Israel ewiglich, und dich zum Könige gesetzt hat, daß du Gerichte und Recht haltest.

Zum Beweise dienen nicht nur, die erfolgten Landesherrl. Edicta und Rescripta, ingleichen die zu solcher Zeit neuerlich errichteten oder doch erneuerten Gesellschaften, auch Orden, sondern zugleich dieser Umstand, daß so gar gewisse und beträchtliche Præmien, vor den und diese treuehorsaamste Landes-Unterthanen ausgeset worden, und dazu bestimmt blieben sind, wer etwas zu der Wiederaufhellung und Verbesserung des Landes ausfindig machet &c. &c.

Als Ober-Lausitz nun so glücklich gewesen, einen solchen Zeit-Punct mit zuerleben, und zwar auch sonsten schon ein jeder treugesinnter Ober-Lausitzer mit drauf bedacht gewesen ist, den Wohlstand unsers guten Marggraffthums mit zubefördern zu suchen, und sonderlich zugleich diejenigen, welche denen so genannten gelehrten Wissenschaften obliegen, allen möglichen Fleiß auf ihre Arth gar treulich angewendet, und dabey einen guten Vorrath von zuträglichen Nachrichten von Personen, Sachen und Handlungen der Ober-Lausitz, zu gemeinen Gebrauch und Nutzen mit zutheilen sich bemüht haben: Ist es mir dem Verfasser dieser Abhandlung, beygefallen, die auf dem Titul-Blatte angezeigte Frage zuerwegen, und darüber ein und andere Gedancken zuentwerffen, in guter Zuversicht, daß man dabey, in Erwägung dessen, daß es nicht nur billig, sondern Rechtens, nothwendig und nützlich ist, nicht sowohl auf Verba als auf Animum und Contenta zu regadiren, nicht sowohl auf den Vortrag, als auf den Sinn und Inhalt Acht haben werde.

§ 2.

Daß es billig und zu wünschen ist, gute Bibliothekven oder Bücher-Vorräthe und sonderlich zugleich von Personen, Sachen und Handlungen, unsers Vater-Landes, zu haben, oder doch zu wissen, hat daher seinen guten Grund, weil

I.) nöthige und nützliche Schrifften, sowohl an und vor sich, als die Verfertiger dererselben schon selbst deßhalb, um davon Wissenschaft zu haben, einer nicht nur einzlen sondern gesellschaftlichen guten Aufbehaltung würdig sind, auch

II.)

II.) Gott zu Ehren, als welcher wegen aller Wohlthaten und Vorfälle zu ehren ist, ohne aber Nachricht von denen Thaten Gottes zu haben, solche leicht vergeßen werden, hingegen

III.) maßen nöthige und nützliche Schrifften und Bücher, wie sie der Königliche Bücher-Freund Alphonsus, König in Arragonien zu nennen pflegen, in der That ein Hevl'ames Collegium derer besten Freunde, Rätthe, Ministres, Officianten und Adjutanten sind, aus einen guten Bücher-Vorrathe, man ohne Schwierigkeit zu einer nöthigen und nützlichen, auch sonst noch nicht, oder doch zureichend nicht gehaltenen Kenntniß kommen und gelangen kann, wobey auch

IV.) nach Gelegenheit manche Mühe, Zeit, Verdrüßlichkeit und Kosten ersparet, und zu was andern nützlich angewendet werden können, und sonderlich zugleich in Rechts-Sachen, und in Ansehung derer in dem Vater-Lande üblichen Speciellen Rechte und Gewohnheiten, und des hier recipirten modi procedendi in foris, wo sonst Neopractici, ein schweres vor sich haben, auch die Clienten selbst, nicht minder andre, die den Flor und die Verbefierung des Vater-Landes, ingleichen derer Revenüen, noch mehr und mehr zu befördern wünschen, und solchen nach der Engländische Herr Cankler Richard de Buri in seinen Philobiblion Cap. I. nicht ohne Grund geschrieben hat: in his, in libris nempe & in Bibliothecis fundavit lumen luminum, lumen scientiæ & Sapientiæ, in quibus hanc omnis accipit, qui petit, invenit, qui quærit, & omnibus pulsantibus aperitur. In his continetur Deus & natura cælestium, terrestium & inferorum. In his cernuntur jura pacis & belli. Omnia corrumpuntur & labescunt suo tempore, quoniam mundi gloriam operit oblivio, nisi Deus mortalibus librorum remedia providisset. Hi sunt magistri, qui nos instruunt sine virgis & ferula, sine verbis & cholera, sine pannis & pecunia. Si accedis, non dormiunt, si inqvirens interrogas, non se abscondunt, non remurmurant si oberres, chachinnos nesciunt, si ignores. O libri soli liberales & liberi, qui omni petenti tribuitis, & omnes manumittitis vobis sedulo servientes. Vos estis profundissimæ Sophiæ fodinæ & putei aquarum viventium. Vos Arca Noæ, & Scala Jacob, Canalesqve, quibus fæctus intuentium coloratur. Vos, lapides testimonii, pera David, lucernæ ardentes, &c. &c.

Da denn dahero auch, wie Kayser Justinianus seinen Vorbericht zu den  
B 2
von

von ihm publicirten Institutionen, mit den Worten angefangen hat: Der Kaysersliche Thron muß nicht allein durch die Waffen geschmückt, sondern auch durch die Geseze bewaffnet werden, damit sowohl zu Krieges als Friedenszeiten, recht regieret, und der Beherrscher der Reiche, nicht allein in feindlichen Schlachten ein Sieger seyn, sondern auch durch den Weg Rechts, die Ungerechtigkeit der Boshaften verdammen, und also er die Rechte sowohl auf das Heiligste beobachten, als über die überwundenen Feinde triumphiren möge, Weise, Gnädige und sorgsame Beherrscher ihrer Lande, vor solche nicht nur gute Landes Wehr und Waffen, Communen, Innungen, Fabriquen, Societäten oder Gesellschaften, Collegia u. s. w. sondern auch nach Inhalt dieses Grundsazes:

Wo gute Schrifften sind, und ein gut Heer Soldaten,  
Ists leicht, in Ruh und Streit, zu helfen und zu rathen!

gute Landes-Abhandlungen, Schrifften und Bücher besammeln zu haben, vor nothwendig und gut geachtet haben. Nicht aber nur hohe Landes-Häupter, ingleichen weise, gütliche und sorgsame Unter-Obrigkeiten, sondern auch Wahrheit, Gerechtigkeit, und Wohlstandigkeit billig achtende Privati; da man sich hier jedoch nur auf des mühsamen Joachim Joh. Maderi, Libellos & Commentationes, de Bibliothecis atque Archivis Virorum clarissimorum, cum præfatione de Scriptis & Bibliothecis ante diluvianis, una cum accessionibus novis a Jo. Andr. Schmidtio Helmstadtensi, will bezogen haben.

§ 3.

Ob man nun zwar wohl meynen könnte: als ob es schon genug, auch nur gute nützliche Privat-Bibliotheken oder Bücher-Vorräthe zu haben, oder doch zu wissen, noch dazu aber, so wie anderweit, in der Ober-Lausitz ebenfalls, sowohl Herren-Stände überhaupt, und jeden Creyses, ingleichen alle Sechs-Städte und einzelne Herrschafften ihre Archive haben, und ob zwar ein und andre von sich vorgeben wollen, als ob sie von allen Partibus rerum Lusaticarum Vorräthe besäßen, jedoch von solchen etwa nur einen guten Vorrath bey einem andern angetroffen haben, hingegen dieses in der That wahr ist, daß nur einem einzigen Herrn Past. Knauthe Gorlic, bey seinem am 13ten Junii im Jahre 1754. Mitleidens würdig erlittenen Brande, außer andern, auch so ein Bücher-  
Vor-

Vorrath, mit verbrannt ist, unter dem verschiedne tausend Stücke nur Lufatica beysammen zugleich anzutreffen gewesen, wobey allhier die von dem mühsamen und expediten Collectore und Scrutatore rerum Lufaticarum Herr D. Joh. Christian Gotthelf Budæo gesammelten Lufatica mit zuerwehnen nicht zu unterlassen gewesen, und was die Sechs-Städte in der Ober-Lausitz anbetrifft, die Sechs-Stadt Görlitz vorzüglich einen großen Schatz besitzen kann, und z. E. nach den Inhalt derer Knauthischen, Geißlerischen, Giesischen und andern Historischen Nachrichten von denen Bibliotheken in Görlitz, würcklich besizet, weil deren Rath-Haus seit dem Jahre 1331. weder durch Krieg, noch Brand, so jedoch andern leyder widerfahren, nicht verunglückt ist, welches Gott noch ferner gnädig abwenden wolle, der guten Sechs-Stadt Zittau auch, Gott um so mehr gnädig angedeyhen laße, als solche sich alle Liebhaber guter Oberlausitzischer Abhandlungen und Bücher, durch die Herausgabe derer Scriptorum Rerum Lufaticarum ungemein obligiret hat, wobey man hier dieses beyzufügen sich hat schuldig geachtet, daß die erwehnten Scriptores nicht sowohl Herrn Hoffmanns, als die von E. H. E. H. W. Zittauer Stadt-Magistrat heraus gegebenen Scriptores Rerum Lufaticarum zu benennen sind, inmaßen der Verehrungswürdige Herr Hoffmann, zwar die Vorrede gefertigt, und andres mehr dabey gethan; das Werck an sich hingegen man erwehnten Stadt-Magistrat zu dancken hat, u. s. w. hiernächst noch aber auch solche und dergleichen Monaths-Schriften, als die Ober-Lausitzischen Beyträge, die Laubanischen gelehrten Arbeiten, ingleichen die Dresdner gelehrte Anzeigen, die s. g. Zittauer Nachlesen, das Görlitzische Magazin u. s. w. ihre besondere Hochachtung verdienen;

So ist und bleibt es doch wohl wahr: daß es billig und zu wünschen ist, in unserm Vater-Lande außer andern guten Anstalten, zugleich eine zu gemeinen Gebrauch und Nutzen angelegte Special National Bibliothec, oder eine Special Land-Bücher-Cammer, von Personen, Sachen und Handlungen, unsers Landes, an einen bequemen und sichern Orthe, unter uns beysammen zu haben, ingleichen zu Anlegung, Unterhaltung und Vermehrung einer solchen Schatz-Cammer, nach seinen Umständen mit beyzutragen sich geneigt und willig finden zu lassen. Welches selbst daraus schon abzunehmen ist, wenn man erwegt: daß noch ein großer Unterschied, zwischen einer an sich guten Privat, auch einer öffentlichen Bibliothec, ja noch ein größrer Unterscheid zwischen einem

Landesherrl. auch einem Landes = Städtischen und einzel Herrschaftlichen Archiv, und einer Special National Bibliothec, oder einer Special Land = Bücher = Cammer, welches sich wahrnehmen läßt, wenn man erwägt, was die Worte: eine Privat Bibliothec, eine öffentliche Bibliothec und ein Archiv vor einen Inhalt in sich fassen, und was man unter denen Worten: eine Special - National - Bibliothec, oder eine Special Land = Bücher = Cammer hat wollen anzeigen und verstanden wissen.

## § 4.

Archive, welche sonst auch testante Balthasaro Bonifacio ICto Veneto, Cap. I. Camerae publicae geheissen, sind eigentlich Behältnisse und Borräthe wichtiger und geheimer, oder doch nöthiger und brauchbarer die Verfassungen und Regierung eines Staats anbetreffender Urkunden, Acten und Abhandlungen; da doch zu weilen auch die Behältnisse und Borräthe brauchbarer Urkunden, Acten und Abhandlungen, welche Unter = Obrigkeiten haben aufbehalten lassen, Archive heißen, und genennet werden; insgemein aber von so einer Art, daß andere entweder nichts oder wenig nur, oder doch alles nicht erfahren, was solche Sammlungen eigentlich in sich fassen.

Und fast von gleicher Art, sind die Privat - Bibliotheken, noch aber von der Art, daß solche, wo nicht noch bey Lebzeiten, doch nach den Ableben ihres Collectoris, wo nicht einzeln, jedoch unter ein und andre Erben distrahiert werden; da man so leicht nicht wissen kann, wo eines und das andre anzutreffen oder nicht. Da man denn hie und da zwar Nachricht davon antrifft, daß zwar von dem und dem bereits geschrieben worden, wo dergleichen aber hingekommen und existirt, nicht zuerfragen ist, ob man davor gleich vieles geben wollte.

Ob nun zwar öffentliche Bibliotheken solche Schriften und Bücher = Borräthe sind, die zu gemeinen Gebrauch und Nutzen da stehen, man auch wohl wissen kann, wiewohl zuweilen noch nicht ohne Schwierigkeit, was allhier anzutreffen oder nicht? Sind solche Borräthe doch ebenfalls von der Art, daß sie nur von einzeln Personen, oder von ein und andern Collegio nach ihren Umständen gesammelt, oder noch zusammenten angeordnet worden, nicht aber von der Art, hier alle zu erlangen mögliche Nachrichten von Personen, Sachen und Handlungen unsers Vater = Landes, anzutreffen.

Als

Als man hingegen durch die Worte: eine Special-National-Bibliothek, oder eine Special Land-Bücher-Cammer, so viel anzeigen wollen, als einen zu gemeinen Gebrauch und Nutzen an einen sichern und bequemen Orte unsers Vater-Landes angelegten, und von Zeit zu Zeit durch einen gedruckten Catalogum öffentlich anzuzeigenden Vorrath von allen zu haben möglichen wo nicht gedruckten doch geschriebenen Abhandlungen und Büchern, die entweder überhaupt oder doch gelegentlich zugleich von geist- und weltlichen Personen, Sachen und Handlungen unsers Vater-Landes handeln, oder doch, wo nicht von solchen abgefaßt, doch durch den Druck heraus gekommen sind, die von Geburt aus unserm Lande her, oder doch allhier gelebet haben:

So ist dabey zugleich wohl abzunehmen: daß zwischen so einem Bücher-Vorrathe, ingleichen denen Archiven und Privat auch öffentlichen Bibliotheken, nicht nur annoch ein großer Unterscheid, sondern es allerdings billig und zu wünschen ist, von und in seinem Vater-Lande eine Special-National-Bibliothek, oder Special Land-Bücher-Cammer, nach Inhalt der geschehenen Anzeige zu haben, oder doch zu wissen, welches aus nachstehenden noch mehr wird wahrzunehmen seyn.

## § 5.

Und in der That ist es schon dieserhalben billig und zu wünschen eine Special Land-Bücher-Cammer von der in dem vorstehenden erwehnten Arth zu haben, oder doch zu wissen: weil 2.) gute nöthige und nützliche oder doch brauchbare Schriften und Bücher, ja nach Gelegenheit des und jenen Vorfalles, auch obwohl an sich schlechte Abhandlungen von Personen, Sachen und Abhandlungen unsers Landes, sowohl als die Verfertiger derselben, allbereit an und vor sich, oder doch auf ihre Arth, es allerdings wohl werth, sie nicht nur hie und da, sondern auch an einem sichern und bequemen Orte öffentlich beysammen zu haben, oder doch zu wissen.

Eine jede Abhandlung und ein jedes Buch, es sey von was und wie es abgefaßt worden ist, ist doch auf seine Arth zum wenigsten zu etwas zu gebrauchen abgefaßt. So ist auch eine jede Abhandlung, zumahl von Handlungen, Personen und Sachen unsers Vater-Landes, und der Verfertiger derselben, zugleich eines Aufbehaltens von der angeführten Arth und Weise, allerdings wohl werth,

werth, und dieses um so mehr: als 3.) jede Abhandlung und Schrift zugleich ein Specimen von denen Gaben, Thaten und Führungen, oder doch Zulassungen Gottes ist, ja mehr annoch als ein und andere Naturalia, und Gott zu verehren anleitet, ingleichen 4.) zu vermuthen ist; daß so was und dergleichen wo nicht einen jeglichen, doch Liebhabern von Schriften und Büchern, nicht, nur, und nicht ohne Grund lieb und angenehm seyn wird, sondern in Zukunft nicht nur manches eher noch eine Abhandlung verfertigen, sondern desfalls alle seine Kräfte um so mehr anwenden wird, noch aber 5.) eine Special National Bibliothec zu haben oder doch zu wissen, desfalls einem jeden lieb seyn kann und muß, als man bey einer solchen Anstalt, eine Abhandlung, eine Schrift, ein Buch, so man dergleichen braucht, sonst aber nicht hat zu erlangen wissen, anzutreffen weiß, oder doch vermuthen kann. Et magna jamjam est Scientia, scire, ubi aliquid inveniendum est, nach Ausspruch eines großen Lehrers Augustini.

## § 6.

Sechstens geschiehet es gar offtz, daß man ein Buch oder eine Abhandlung haben möchte, und wo man sie nicht hat, man deswegen Einbuße hat. Man weiß es, daß die Abhandlung existiret; aber nicht bey wem und wo?

Das erstre wissen wir aus der Historia Literaria & Scriptorum, und sagen uns, zum Exempel betrefl. a) Theologica, D. Christoph Pelargi, & Petri Besodneri Bibliotheca theologica, Joh. Georg. Dorschæi & Joh. Grambsii Biblia Numerata &c. &c. b) Juridica betrel. Joh. Jac. Speideli Sylloge, Martini Lippenii Bibliotheca realis juridica &c. &c. c) Historica Saxonica & insimul Lufatica betrel. Herr George Christoph Kreyfings Historische Bibliotheca, u. s. w. Wo, und wie aber sind die angeführten Abhandlungen und Sachen anzutreffen und zu haben?

So hat man deswegen Schwierigkeiten, Mühe und Verlust, an Zeit und Ausgaben und Mißvergnügen. Das alles aber kann erspart, und zu was andern angewendet werden, wenn man eine Special-National-Bibliothec besitzt, oder doch weiß.

Za tausend und noch mehrere Exempel, hätte man zu der Erläuterung der Sachen, aus denen ältern mittlern und neuern Zeiten, mit können anführen,

ren,

ren, und zwar von theologischen, philologischen, philosophischen, Oeconomischen, historischen, juristischen und Medicinischen Vorfällen, oder den Nähr- Lehr- und Behr- Stand betreffende. Doch Zeit und andre Umstände, haben uns veranlaßet, die Sache nur zu eigner fernerer Erwekung zuüberlassen, jedoch desfalls das einzige mit anzuführen, daß wenn man eine Special-Land-Bücher-Cammer hätte und deren Inhalt wüßte, sodann gar manches nicht noch erst mühsam untersucht und beschrieben werden dürffte, und also selbst schon dabey manche liebe Zeit, Mühe, Schwierigkeit, Kosten und Mißvergnügen kann ersparet werden.

Nicht aber nur, weil dabey Zeit, Sorgen, Mühe und Schwierigkeit ingleichen Ausgaben und Mißvergnügen zuersparen, und zu was andern anzuwenden, ist außer andern guten Anstalten zugleich ein Special Land Bibliothec zuhaben oder doch zu wissen, zuwünschen; sondern weil 7.) von einem solchen Vorrathe auch mancherley und ein beträchtlicher zufließender Nutzen zugewarten stehet.

Als der Knecht Gottes Moses ehemahln nach Inhalt 2. B. Mose am 25, u. f. w. Eine Stiffts Hütte bauen sollte, schaffte er zuvörderst die benöthigten Materialien an. So konnte sodann bald und köstlich aufgebauet werden. Und als der König Salomo, einen kostbaren Tempel bauen sollte und wollte, wurden zuvörderst Gold und Silber, Kupfer, Holz, Ziegeln, Kalck und Steine 2c. zusammen gebracht. So konnte man den Bau mit Nutzen anfangen, fortsetzen und vollenden.

Hätte es hingegen an denen Bau Materialien gefehlet? wäre auch gewiß der Fortgang nicht erfolgt. So war es zu derselben Zeit. Und also geht es ferner noch. Und woher kommet es? daß es zur Zeit in Ober Lausitz, immer noch gleichwohl an der und jenen guten Abhandlung fehlet? als zum Exempel an Einer allgemeinen Beschreibung der Oberlausitz, und an einem annoch nöthigen Compendio. Woher kommet es? daß, ob man zwar in Ansehung derer Ober Lausitzl. Kirchen und Schul-Geschichte ein und andre Grundlagen, hat, als vorzüglich, noch außer den was in Herrn Grossers Lausitzl. Merckwürdigkeiten, ingleichen in Herrn D. Carpzovs Ehren-Tempel anzutreffen,  
a) Herr

a) Herr Urban Gottlieb Haußdorffs Historiam Eccles. Zittav. wo zugleich die Fundamenta der Ober- und Nieder- Lausitz. Religions- Freyheit anzutreffen, b) Einiger Ober- Lausitz. Wendischen Evangelischen Prediger Kurzen Entwurff zu einer Ober- Lausitz. Kirchen- Historie c) Herr Past. Knauthens Umständliche Kirchen- Geschichte derer Oberlausitz. Sorber Wenden, wir auch dessen Gymnasium Augustum zu Görlitz, ingleichen dessen Geschichte der Schule zu Löbau, u. s. w. man doch seit den von genannten Herrn Past. Knauthen erlittenen schweren Brande, zur Zeit noch weiter keine ausführliche Nachricht hat, von denen Kirchen- Geschichten in der Oberlausitz, u. s. w.

Woher kommet es? daß mancher zwar 3. 4. 5. 6. 7. Jahr auf der und jener Universitæt dem Studio Iuris obliegt; wenn er aber wieder zurücke kommt leyder noch sehr wenig von denen Legibus provincialibus und von dem Modo procedendi in der Ober Lausitz versteht. Und woher kommt es? daß mancher Sachen halber erst weitläufftig noch processiret wird, da man die Sache doch ohne allen Streit und Proceß besitzen und davon guten Nutzen haben könnte? als doch von solchen längstens schon gehandelt und dergleichen abgethan worden; Antwort: Weil man von solchen Abhandlungen und Büchern, entweder keine Nachricht hat, oder doch nicht davon weiß, wo dergleichen anzutreffen, oder wenn man auch davon weiß, wo dergleichen anzutreffen, solche doch entweder schwer, oder gar nicht zu haben; wo man hingegen eine zu gemeinen Brauch und Nutzen angelegte Special- Land- Bücher- Cammer wüßte, daher so wie von einem Gebürge Abarim, ingleichen einem Berge Nebo und einem Pizga, besage 4. B. N. am 27. v. 12. 5. B. N. am 32. auch am 34. und wie von Einem Abel, nach Inhalt 2. B. Sam. am 20. v. 16. 17. 18. 19. ein großer Nutzen zugewarten stehet. Ja ein großer oder doch beträchtlicher Nutzen vor Haupt und Glieder, ingleichen vor den Nähr- Lehr- und Wehr- Stand, und ins besondere zugleich vor Herren Dorentes und Discentes auf niedern und auf hohen Schulen, da solche, wenn sie anfänglich auch nur einen Catalogum von denen Borräthen haben, sodann die Sachen selber haben und nutzbarlich gebrauchen können.

§ 8.

Inmaßen nur eine Special- Land- Bibliothec, oder eine Special- Land- Bücher- Cammer zu haben, oder doch zu wissen, 8.) allbereit andre mehr gewünschet

wünscht haben; da man jedoch sich gegenwärtig nur auf die Vorrede zu Herrn George Christoph Kreyßigs Historische Bibliothec von Ober = Sachsen, in = gleichen auf die Vorrede Herrn D. Joh. Ludewig Schmidts, zu seiner Abhan = dlung der Rechts Frage: In was vor Münz = Sorten eine Geld = Schuld ab = zutragen? will bezogen haben, da letzterer cit. loc. zu Ende also schreibet: Wo = rinn man Vorarbeiter hat, kann man insgemein weiter kommen als wo sel = bige fehlen, Manchen, der auf seine Gelehrsamkeit aus Mangel der Selbst = Erkenntniß stolz ist, dadurch geöffnet werden würde weiter zusehen, als er gese = hen hat, und daß man um eine Wissenschaft zuerweitern, auch die bereits an = gebauten oder noch nicht satzsam angebauten Felder kennen müße, und daß we = nig Lob dabey sey, eine Arbeit, die andere schon besser vollführet, allzükühn in seinen Vorgegebenen Dencken zuverstellen. Zudem 9.) von dem und jenem Lande eine Special = Land = Bücher = Cammer quæstionis zuhaben, oder doch zu = wissen, nicht nur gewünscht, sondern errichtet und sehr gut befunden worden, oder doch, wo man gewollt, dergleichen man sehr gut hätte brauchen und nu = zen können, und selbst nach Inhalt Heiliger Schrift, als besage Jeremiä am 36. v. 21. wo es also heißet: Da sandte der König den Judi, das Buch zuholen, derselbe nahm es aus der Kammer Elisama des Canzlers, und Judi laß vor dem Könige und vor allen Fürsten, die bey dem Könige stunden, u. s. w. auch wem man

10.) in Erwägung ziehet, daß Gott in Ansehung derer Kinder Israel, und des gelobten Landes, alles fleißig aufzuschreiben, und die Schriften bey zu = behalten, allerhöchst selbst anbefohlen hat, daher abzunehmen ist, daß es Gott selbst so haben will, daß man von seinem Vaterlande gute Nachrichten sammle und beysammen habe. und obzwar 11.) Ober Lausitz anbetreffende, hier unter = schiedene nöthige und brauchbare Abhandlungen Schriften und Bücher an = noch fehlen, wie unter andern wahrzunehmen ist, aus Herr Past. Knauthens Gorl. Abhandlung, von denen Mängeln, Verbeßerung und Einrichtung der Historie des Marggraffth. Ober = Lausitz; iedoch wie ebenfalls aus genannten Herr Past. Knauthens Historischen Abriße von dem Anfange und Wachsthu = me der Gelehrsamkeit in Ober = Lausitz, ingleichen aus dessen Annalibus Typogra = phicis Lus. Super. auch aus Herrn George Christoph Kreyßigs Historischer Bibliothec von Ober = Sachsen u. s. w. zuerschen ist, auch von denen Ober = Lausitzern von allen Theilen der Gelahrtheit so eine gute Anzahl Abhandlungen

E 2

Schrif =

Schriften und Bücher, gedruckt, und obzwar nur annoch in Mspt. zuhaben und zuerlangen sind, daß man desfalls eine ganz beträchtliche Ober Lausitzische Special = Land = Bücher = Cammer aufrichten, ja auf so eine Arth und Weise haben und besitzen oder doch wissen könnte, daß, ob man sonst gleich auch nur ein einziges oder etliche Stücke kaum zuerlangen gewußt, ob man desfalls gleich eine gute Summe anwenden wollen, jedoch es eben nicht so hoch und kostbar fallen würde, eine Special National Bibliothec zuhaben oder doch zuwissen, und gleichwohl,

12.) so ein Bücher = Schatz doch in der That, was Hochschätzbares, oder doch etwas besonderes seyn würde, ist es verhoffentlich wohl billig und zuwünschen, dergleichen auch in unserer Ober Lausitz, außer andern guten Anstalten, zu gemeinen Gebrauch und Nutzen öffentlich beysammen zuhaben, oder doch zu wissen. *Quod enim nemini obest. aliis vero prodest, et prodesse multis potest, est optandum et approbandum!*

§ 9.

Die Einrichtung so eines Bienen = Gartens, oder so einer Schatz = Cammer, nach Inhalt Psalm 144. v. 13. und Matth. am 13. v. 52. an sich selbst betreffende, würde es zu Anfange wohl allbereit schon gut und nützlich seyn, eine Special National Bibliothec von der in dem vorstehenden beschriebenen Arth, dergestaltig aufzustellen und zu haben, oder doch zu wissen, daß hier, und zwar von Schrift = Stellern von Seiten unter denen Herren von Land und Städten, aus alten mitlern und neuern Zeiten, in einer guten Anzahl anzutreffen:

- A. Part. I. Miscellanea Lusatica; und ob zur Zeit nur den Formate nach; jedoch zugleich ein nützlich zu gebrauchendes Re- und Nominal-Register.
- B. Part. II. Theologica Lusatica, und zwar de Theologia patristica, Gentilium, Judaica, Christiana & Schismatica, ob zwar zur Zeit nur ebenfalls den Formate nach, doch ihren Inhalte nach: Biblica, Exegetica, Patristica, Scholastica, Symbolica, dogmatica, moralia, paracletica, Casuistica, & Polemica, cum adversariis extra & intra Ecclesiam, und zugleich ein nützlich zu gebrauchendes Re- und Nominal-Register.

C. Part.

C. Part. III. Lufatica Philologica, Rhetorica, & Philosophica, insimulque Mathematica, & inde existentia Oeconomica, technica &c. &c. Und ob zur Zeit zwar ebenfalls nur den Formate nach, jedoch betreffend Philologica, Ebraica, Chaldaica, græca, latina atque gallica, imprimis vero insimul Sorabica nec non germanica, prosaica & poëtica &c. &c. und zwar von Gelehrten auf dem Lande, ingleichen in denen großen und kleinen Städten, auch zugleich ein Re- und Nominal-Register.

D. Part. IV. Historica Lufatica, & ad hæc pertinentia Geographica, Chronologica, Genealogica, Heraldica ac Numismatica &c. &c. und zwar so wohl aus denen alten mitlern und neuern Zeiten, unter denen alten Semniern, Sorber Wenden, Francken, Sachsen, Pohlen, Brandenburgern, Böhmen, Chur = Sachsen u. s. w. da denn daraus leichtlich Specielle Capita zu fertigen, als de Historia Civili, Ecclesiastica, Literaria, Militari, Naturali, Artificiali, Statistica, & Miscellanea, &c. &c. zur Zeit aber nur

- a) Subparte I. Historica Lufatica generalia, nach Beschaffenheit des Formats, hiernächst noch aber auch
- b) Subparte II. Historica Lufatica Specialia, als

Cap. I. in Ansehung der Landes = Hoheit,

Cap. II. in Ansehung der Land = Voigthey, und dabey

- a) betreffende das Land = Voigtheyliche Renth = Amt.
- b) das Ober = Amt und Judicium Ordinarium.
- c) das Justiz = Amt, Budisinschen Crenses.
- d) das Justiz = Amt Görlichischen Crenses.
- e) die Ober = Amts = Cankley zu Budisin.
- f) die Amts = Cankley zu Görlich.
- g) die Hofgerichten in Ober = Lausitz.
- h) die Advocaten, Gerichtshalter und Notarien in der Ober = Lausitz, auch die Candidaten.

Cap. III. In Ansehung der Landes = Hauptmannschafft an sich, und dabey belangende:

Den Zoll, die Bier = Steuer, Licent und Stempel = Pappier =  
Einnahme 2c. 2c.

Cap. IV. In Ansehung des Accis - Amts, und derer dabey befindlichen Perso-  
nen, und zwar bey denen Inspectionen

- a) In Budislin mit Weissenberg.
- b) In Görlitz mit Rottenburg.
- c) In Zittau mit Hirschfelde.
- d) In Lauban mit Marglitz.
- e) In Löbau mit Reichenbach, Seidenberg, Bernstädtel, Ostritz,  
Herrnhuth und Schönberg.
- f) In Camenz.
- g) In Königsbrück.
- h) In Pulsnitz.
- i) In Ruhland.
- k) In Hoyerswerde mit Wittgenau.
- l) In Riesa.
- m) In Halbe u. s. w.

Cap. V. In Ansehung derer Post = Aemter.

Cap. VI. Betreffende Militaria Lusatica.

Cap. VII. Betreffende die Herren Stände der Ober = Lausitz von Land und  
Städten, Budislinischen und Görlitzischen Creyses, ingleichen  
Herren Beamte, Officianten und Bediente überhaupt, und dabey  
die unter denen Herren Ständen überhaupt sich ins besondere be-  
findenden Unterthanen, ingleichen Bürger, Handwercker, Künst-  
ler, Fabriqven, Fabricanten, Rauff = und Handels = Leuthe, auch  
Gelehrte von verschiedener Arth und Gattung, nicht weniger die  
vor die Inwohner der Ober = Lausitz existirende Neben = Geschöpfe,  
Gewächse, Früchte, und dabey zu habenden præparata, Extracta  
und fundata, ingleichen dabey vorgefallene Handlungen und Ge-  
schichte: desgleichen von denen Herren von Land und Städten,  
Budislinischen und Görlitzischen Creyses, und hiernächst von dem  
Stande derer Herren von Lande ins besondere;

auch

auch NB. im Catalogo von jeder Gattung eine Specielle Section.

Cap. VIII. Betreffende die Herren Stände der Ober = Lausitz nach ihrer Mitgliedschaft, als

I.) Herren Grafen, Freyherrn, und die Standes = Herrschaften, oder doch Schrift = Saken der Ober = Lausitz ins besondere, (und im Catalogo von jeder Gattung eine Special Section.)

Cap. IX. Betreffende den Prälaten - Stand, als E. E. Capitulum zu Budislin, und die Clöster in Ober Lausitz, ingleichen die dazu gehörigen Land = Städtgen und Dorffschafften, Unterthaner u. s. w. überhaupt, und b) insbesondere, ingleichen von denen Geistlichen oder Religions oder Kirch und Schul = Sachen, Handlungen und Personen in der Ober Lausitz überhaupt,

und im Catalogo von jeder Gattung eine Special Section.

Cap. X. Betreffende die Ritterschafft und Landschafft, und die zu dem ins besondere so genannten Land = Stande gehörige Land = Städtgen, Dorffschafften und Unterthanen, auch die Familien derer Herrschafften überhaupt und ins besondere,

und im Catalogo von jeder Gattung eine Special Section.

Cap. XI. Betreffende den in der Ober = Lausitz sich befindenden Stand der Städte, und die unter solchen sich befindende Dorffschafften überhaupt, und ins besondere,

und im Catalogo von einer jeden Gattung eine Special Section, ingleichen

C.) Subparte III. Historica Lusatia Specialissima, oder von etlichen Ober Lausitzischen Personen Sachen und Handlungen, welche man Specialissime mit anzeigen wollen in Alphapetischer Ordnung, noch zugleich aber ein Ober Lausitzil. Historisches general Re - und Nominal Register.

D.) Parte V. Juridica Lusatia & ad hæc pertinentia,

Wovon auch Specielle Capita zu fertigen nicht schwer gewesen; zur Zeit nur aber wie Sub Parte IV.

a) Sub-

- a) Subpart. I. Juridica Lusatica & ad hæc pertinentia generalia, nach Beschaffenheit des Formats. Hierauf noch aber  
 b) Subpart II. Juridica Lusatica Specialia, Sectione I. betreffende,

Cap. I. Die Landes = Hoheit.

Cap. II. Die Hohe Land = Voigthey, u. s. w. eben so wie sub Parte IV. Subp. II. noch aber auch

Sectione II.

Juridica Lusatica, Secundum Partes five Disciplinas Juris prudentiæ, oder allerley Ober = Lausitz. juristische Impressa und Manuscripta von und über einen jeden Theil auch die Historie der Rechtsgelahrheit, als

Cap. I. Von und über das Jus Naturale & Civile, oder über das Jus Naturæ & Gentium, und die Institutiones Justinianeas, ingleichen über die Pandecten und den Codicem, und zwar außer noch andern mehr,

I.) Von Herren von Adel oder doch Ritterguths Besitzern in der Ober = Lausitz.

II.) Von Rechts besitzenden Budislinern.

III.) = = = = = Görlitzern,

IV.) = = = = = Zittauern,

V.) = = = = = Laubnern

VI.) = = = = = Camhern.

VII.) = = = = = Löbauern.

VIII.) = = = = = aus kleinen Landes Städtgen, und

IX.) Von Rechts besitzenden von Dorffschafften in der Ober = Lausitz.

Cap. II. Juridica Lusatica, über das Jus Publicum.

Cap. III. Juridica Lusatica, über das Jus Ecclesiasticum.

Cap. IV. Jur. Lus. über das Jus Feudale.

Cap. V. Jur. Lus. über das Jus Criminale.

Cap.

Cap. VI. Jur. Luf. über das Jus Cambiale.

Cap. VII. Jur. Luf. über das Jus Militare.

Cap. VIII. Jur. Luf. über das Jus Medico Legale, und die Mathesis forensium betreffende.

Cap. IX. Juridica Lufatica Specialissima, in Alphabetischer Ordnung, und zugleich ein Ober = Lausißl. Juristisches general Re- und Nominal-Register.

*Die auch Specimina von allen Rechts = Prof. Büchern*  
 Parte VI. Medica Lufatica, zur Zeit zwar nur den Formate nach, zugleich aber im Catalogo ein general Re- und Nominal-Register.

Part. VII. Lufatica Selecta quædam, & Specialia, Impressa & Manuscripta; insimul vero quædam naturalia & Artefacta, und im Catalogo zugleich ein Real- und Nominal-Register.

§ 10.

Zumassen nun, wenn die Errichtung einer Special Land = Bücher = Cammer, von der angezeigten Art, zu allgemeinen Brauch und Nutzen erfolget, und davon einen zu gemeinen Gebrauch durch den Druck mitgetheilten Catalogum zu haben, ohne Zweifel angenehm und nützlich seyn würde; Zur Stäte aber, wo ein solcher Borrath anzutreffen, vorzüglich wohl ein sicherer und bequemer Orth in der Haupt = Sechs = Stadt Budisin zu erwählen und zu haben seyn würde, und die Inspektion oder Obsicht anbelangende, solche wohl Ein Hochlöbl. Ober = Amt, oder die Landesherrl. Landes = Hauptmannschafft, oder auch die Budisinischen Herren Landes Eltesten, gnädig übernehmen würden, oder auch E. H. E. u. H. W. Stadt = Magistrat, und was Materialien betrifft, man allbereit zur Errichtung, in nur kurzer Zeit an die 10. 12. 15. tausend Stücke würde haben können; zu so etwas hingegen, und noch dazu, in einer obzwar nicht eben kostbaren doch sich wohl sehen lassenden Gestalt und Fracht, doch ein paar bis 3. 4000. Thlr. nöthig seyn würden; dergleichen aber nur vor sich zu præstiren, einem, zumahl dazu zuunvermögenden Privato zu schwer fallend; würden jedoch auch die Unkosten, und zwar so wohl zur  
Auf

Aufstellung, als zu der Unterhaltung, noch wohl auf eine solche Art zu erschwingen seyn, daß es vor niemand schwer, und doch vor jedermann, oder doch zu vielen gut.

§ II.

Wie unsre Ober- u. Paussitz nehmlich auch von Zeit zu Zeit, so wohl unter denen Adlichen als Gelehrten, ingleichen unter Bürgerlichen, und selbst unter Bauers- Leuthen, wohlthätig gesinnte und milde Lands- Leuthe gehabt hat, ja große Mæcenaten, Evergeten, und Fundatores allerley milder Stiftungen, wovon man unterschiedene Hundert, und zu tausenden anzuführen vermögend, unter welchen unterschiedene auch nützliche und gute Bibliotheken, zu gemeinen Gebrauch hinterlassen, ingleichen zu unterhalten und zu vermehren angeordnet haben, deren auch, die so gesinnet sind, Gott Lob es noch wohl giebt, und ferner geben wird, so hat man zugleich hoffen können, daß sich auch wohl noch ein und andre Patrioten darzu werden willig und bereit finden lassen, das Gedächtniß ihrer gnädigen und gütigen Gesinnung durch Eine Hochschätzbare Fundation Einer Special- National- Bibliothec auf eine dem gemeinen Wesen sehr gute Arth ruhmwürdigst zu verewigen, oder doch zu einer solchen billigen und guten Sache per modum Collectionis zu gelangen seyn werde, und wenigstens doch auf gewisse Arth annoch sowohl: als Hohe, Mittlere und Niedrige, sich dazu willig und bereit finden lassen, zu erspriesslicher Errichtung zu gemeinen Besten eingerichteter Schulen, Zucht- Siech- und Arbeits- Häuser, auch nur vor kurzer Zeit zu Ausbesserung derer Straßen und Wege, nach ihren Umständen beyzutragen, da man denn hierauf auch, die Hochschätzbaren Mahmen, und den Beytrag solcher gnädigen und gütigen Bücher- Freunde, in dem Catalogo mit anzuzeigen nicht unterlassen wird.

§ 12.

Was die Unterhaltung und Vermehrung anbetrifft, würde in Betrachtung dessen, die sonst annoch fehlenden Schrifften und Bücher noch zusammen zu bringen, solches doch ohne Schwierigkeit zu erlangen seyn, als sich ein jeder patriotisch denckender, und selbst zu eignen guten Andencken, wohl nicht würde mißfallen lassen: 1) wenn er was drucken läßt oder druckt, davon ein Exemplar in die Land Bücher- Cammer abzugeben, und 2) in Betrachtung dessen,

deßen, was man ansonst noch nicht ad Cameram librariam Nationalem hat bekommen können, noch zu erhalten gewußt, eine gnädige und gütige Nachricht oder auch eine Abschrift davon angedeyen zu laßen.

§ 13.

Als übrigens sowohl zur Unterhaltung als Vermehrung, und dazu ein geneigtes und geschicktes Subjectum, auch nach Beschaffenheit einen Amanuensum zu soustaimiren, ebenfalls ein benöthigtes und billiges an Gelde zu haben, könnte man dergleichen doch wohl eben auf so eine Arth und Weise haben und erlangen, daß es vor niemand schwer, und doch zu vielen gut:

Wenn zum Exempel hohe Bornehme und Hochschätzbare Herrschafften und Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, sich gnädigst, gnädig, Hochgeneigt und gütig gefallen zu laßen geruhen wollten, zu so einem nutzbaren Instituto von der angezeigten Arth, allenfalls auch nur als einen Vorschuß, jährlich zu einem oder etlichenmahlen gegen Quittung einen Beytrag zu thun, und nach diesen, in unterthänigst zuversichtlichsten Vertrauen, daß Unser Gnädigster Landes-Vater, dergleichen auf zuvor beschehenes unterthänigstes Ansuchen gnädigst zu geben und gestatten wird, erwehnten ihren Vorschuß, bey denen Austheilungen derer ihnen zu besorgen und zu distribuiren überlassenen milden Stiftungen, wiederum zu erheben, oder auch auf eine andre Arth, als wenn zum Exempel jemand zu einer Station oder einen Dienst verpflichtet wird, oder wenn jemanden eine Erbschafft zufällt, und dabey bey der Obrigkeit was zu entrichten ist, dabey zugleich ein billiges pro Cent, pro conservanda & augenda Camera Libraria Patria erlegen zu laßen, zumahl doch alle solchen es auch lieb seyn kann, gute Schrifften und Bücher von Personen, Sachen und Handlungen des Vater-Landes zu wissen, oder auch, wenn jemand eine Geld-Strafe zu erlegen verschuldet hat, und dazu, ut delicta eo potius evitentur, wohl noch einige Groschen mehr geben kann, jedesmahl pro sustinenda & augenda Camera Literaria publica, so viel mahl einen oder etliche Groschen mehr erlegen zu laßen; als sonst Schock oder Thaler, u. s. w. und also allbereit auf so eine Arth und Weise, eine nöthige und nützliche Special Land-Bücher-Cammer gar wohl zu erhalten und zu vermehren, daß jedermann es nicht nur gerne sehen könnte, sondern zugleich auf andre Arth nicht nur manche Sorgen, Mühe Zeit und Unkosten und Verdrüßlichkeiten zu ersparen, sondern noch anderer Nutzen

Nutzen und Vergnügen zu vermuthen, und übrighens in dem Catalogo zugleich ein richtiges Verzeichniß dererjenigen welche zu Errichtung, Unterhaltung und Vermehrung so einer Vater-Ländischen Vorraths-Cammer einen gnädigen und gütigen Beytrag gethan, und ferner beyzutragen Andenckenswürdig subscribiret haben, mit zuvorans stehen wird.

Salva  
cujus libet alterius cogitati-  
one meliore et de-  
cisione Salutari.

M. Johann Gottlieb Frenzel,  
von Schönau aufn Eigen,  
Advocat und Jurispr.  
zu Budislin.



Geschenk von :		Preis :
AK-Hinw.		
Fach 1 Bibliothekswesen Dr		
Bio K	Bild K	
SWK		
Mag.-Stdnr. 28.8°.2622	zu :	
ABGHKL Sonder-Aufst.	Ausl.-V. /	zu :

III/8/165 5 6 51 5000

er Band wurde 2006  
h Bestrahlung  
lisiert. Verfärbungen  
en keine Gefahr dar.

